



GZ: ABT13-206375/2025-18

Graz, am 04.03.2026

Ggst.: Lt. Verteiler, Kleine Bodenaushubdeponie "Lanzen SÜD",
Happenhofer Bau GmbH, Draisch 15, 8623 Aflenz, GStNr.:
348/2, 350/2, 354/1, 977 und 978, KG Turnau,
Abschlussbetriebsplan auf einer Teilfläche, Errichtung und
Betrieb, Antrag vom 09.06.2025, Genehmigungsverfahren,
Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 09.06.2025 hat die Happenhofer Bau GmbH mit Sitz in 8623 Aflenz, Draisch 15, um Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung angesucht.

Mit dem Antrag vom 09.06.2025 wurde einerseits um Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes auf einer Teilfläche Phase I der aufrechten Berechtigung „Schotterabbau Lanzen Süd“ und in weiterer Folge um Genehmigung einer Bodenaushubdeponie „Lanzen Süd“ auf den Grundstücken Nr. 348/2, 350/2, 354/1, 977 und 978 je KG 60068 Turnau mit einer Gesamtkubatur von ca. 90.000 m³ angesucht.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Turnau, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 9. März 2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Josef Lukas
(elektronisch gefertigt)